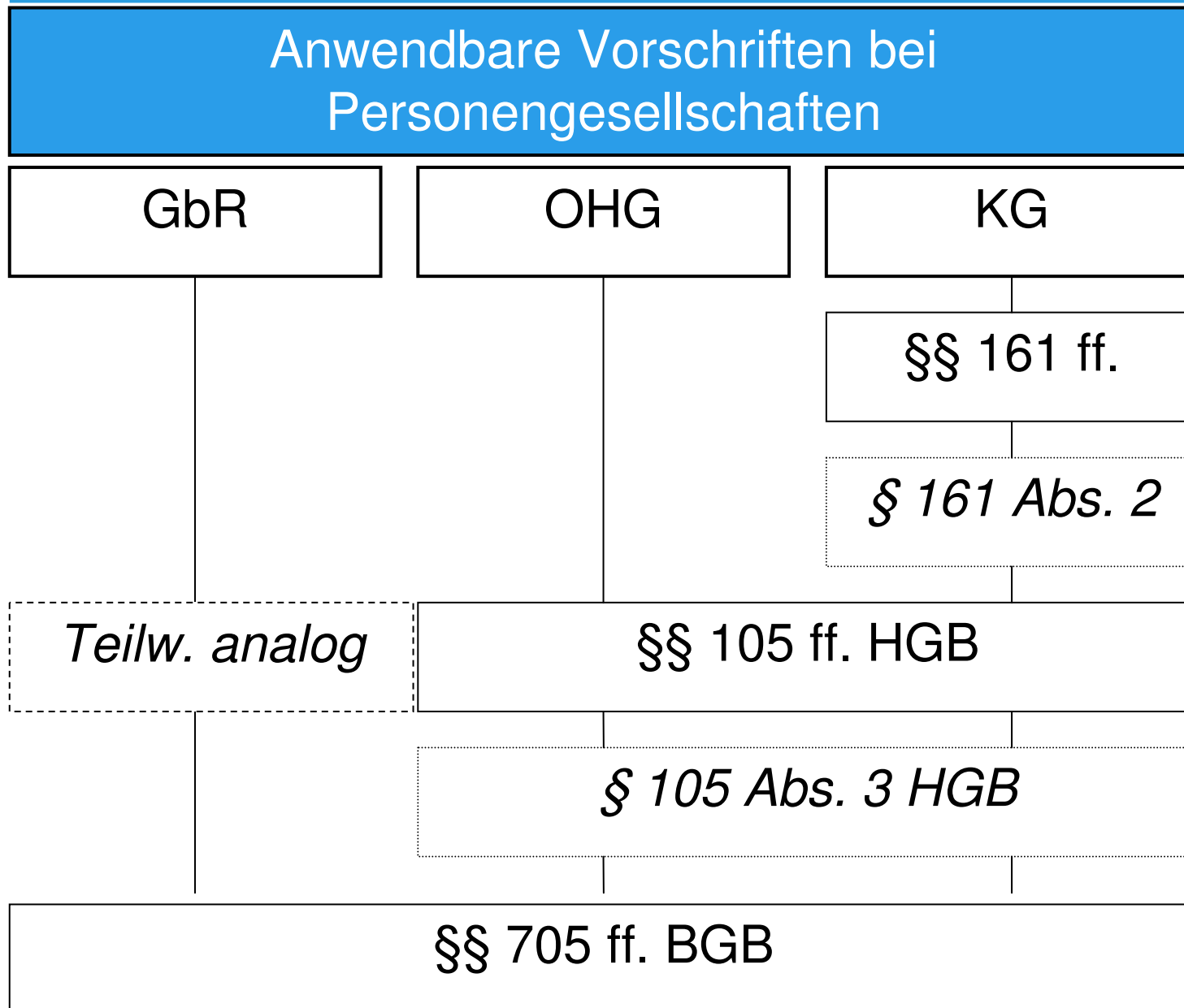


- I. Grundlagen und Begriffsmerkmale
- II. Rechtsstellung des Kommanditisten im Innenverhältnis
- III. Rechtsstellung des Kommanditisten im Außenverhältnis
- IV. Wechsel der Gesellschafter

# I. Grundlagen und Begriffsmerkmale



- Besonderheit der KG: Unterscheidung
  - Komplementäre (vollhaftende Gesellschafter)
  - Kommanditisten (beschränkt haftende Gesellschafter)
- Überschneidungen zur OHG (§ 161 Abs. 2 HGB)
  - KG ist rechtsfähig, §§ 124 Abs. 1
  - KG ist Kaufmann nach § 6 Abs. 1 HGB
  - Komplementäre haften unbeschränkt, § 128 ff.
- Unterschiede zur OHG
  - Kommanditisten haften nicht unbeschränkt (§§ 171 ff. HGB)
  - Kommanditisten sind nicht zu Geschäftsführung (§ 164 HGB) und Vertretung (§ 170 HGB) berufen

## II. Rechtsstellung des Kommanditisten im Innenverhältnis

### 1. Ausschluss von der Geschäftsführung, § 164 HGB

- Bei gewöhnlichen Geschäften steht die Geschäftsführung allein den Komplementären zu; kein Widerspruchsrecht des Kommanditisten.
- Bei außergewöhnlichen Geschäften ist (entgegen missverständlichem Wortlaut) Zustimmung des Kommanditisten erforderlich, § 116 Abs. 2 HGB; ein Widerspruchsecht würde mangels Kenntnis von Maßnahme nicht ausreichen.

### 2. Vertragsfreiheit

- Kommanditisten können ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft Geschäftsführung übernehmen.
- Umgekehrt können Befugnisse der Kommanditisten weiter eingeschränkt werden, insbesondere Ausschluss des Zustimmungsrechts für außergewöhnliche Geschäfte.

- Beklagter gründet mit mittellosem Ehepaar eine KG.
- Beklagter wollte nicht unmittelbar in der Gesellschaft aus beruflichen Gründen tätig werden.
- Beklagter wurde Kommanditist.
- Die beiden anderen Personen wurden Komplementäre.
- Beklagter erbringt Einlage und weitere erhebliche Beiträge.
- Darlehensgeber der Gesellschaft will von Beklagten ein Darlehen zurückbezahlt. Zwar sei Einlage geleistet, aber der Beklagte habe die Gesellschaft beherrscht, die beiden Eheleute seien nur vorgeschoben.

Zu Recht?

- Der Beklagte haftet nach §§ 171 f. HGB nur in Höhe seiner Einlage, die er aber voll erbracht hat.
- Missbrauch, der weitergehende Haftung erfordert?
  - Gesetzliche Typenregelung lässt Parteipositionen grds. freie Hand: Regelungsbeziehung zwischen Geschäftsführungsbefugnis und Haftung dispositiv.
  - Rechtsmissbrauch kann nicht bejaht werden, wenn Gesetz Gestaltungsmöglichkeit zulässt.
  - Eine Täuschung des Rechtsverkehrs liegt nicht vor, weil die Personen tatsächlich und rechtlich so haften, wie es der Rechtsverkehr versteht: Die Ehepartner als Komplementäre, der Beklagte als Kommanditist.

**Ergebnis: Der Beklagte haftet nicht.**

## II. Rechtsstellung des Kommanditisten im Innenverhältnis

### 3. Treuepflicht

- Wettbewerbsverbot (§ 112 HGB) als besondere Ausprägung der Treuepflicht (§ 242 BGB) gilt für Kommanditisten nicht (§ 165 HGB).
- Kommanditist nimmt an Geschäftsführung nicht teil, kennt Geschäftsgeheimnisse nicht, entwickelt kein Vertrauen zu den Kunden.
- Allgemeine Treuepflicht, z. B. keine Schädigung der Interessen der KG besteht aber auch für Kommanditisten.

# Beispiel 68 (BGH NJW 1951, 1351)

- Kl. und Bekl. sind Gesellschafter einer GmbH & Co KG.
- Kl. sind zu 20% als Kommanditisten an einer Werbeagentur beteiligt und in gleicher Höhe an der Komplementär-GmbH der Gesellschaft.
- Bekl. hält einen 80%-Anteil am Kommanditkapital der KG und ist in gleicher Höhe an der Komplementär-GmbH beteiligt.
- Bekl. gründet weitere Werbeagentur.
- Die Kl. wollen im Wege der actio pro socio wegen des sich aus § 112 HGB ergebenden Wettbewerbsverbots gegen Bekl. vorgehen.
- Bekl. ist der Ansicht, wegen §§ 161, 165, 112 HGB treffe sie als Kommanditistin kein Wettbewerbsverbot.

Stimmt das?



# Lösung Beispiel 68

- Wettbewerbsverbot aus §§ 161, 165, 112 HGB trifft von seinem Wortlaut her nur den persönlich haftenden Gesellschafter, einen Komplementär und nicht einen Kommanditisten; handelsrechtliche Personengesellschaft wird darüber hinaus aber noch von allgemeiner Treuepflicht beherrscht.
- Hier besteht gerade ein maßgeblicher Einfluss der Bekl., diese ist zu 80 % an der Gesellschaft beteiligt (GmbH & Co. KG!). Damit kann Bekl. an gesellschaftsinterne Informationen gelangen und ihre beherrschende Stellung gegen die Kl. ausnutzen.
- Gefahren für die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und den Bestand des Unternehmens machen es notwendig, das Wettbewerbsverbot des § 112 HGB auch auf einen die GmbH & Co. KG beherrschenden, aber nicht persönlich haftenden Gesellschafter auszudehnen.
- Ergebnis: Kl. verlangt von der Bekl. zu Recht, das Wettbewerbsverbot aus § 112 HGB einzuhalten.

- Die X-KG hat drei Gesellschafter: A ist Komplementär, B und C sind Kommanditisten.
- Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass allen Gesellschaftern die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, und zwar jedem einzeln.
- B bestellt im Namen der X-KG bei Z eine neue Büroeinrichtung für 10.000 €.

Hat B als Kommanditist Vertretungsmacht und daher den Kaufvertrag mit der X-KG abschließen können?

# III. Rechtsstellung des Kommanditisten im Außenverhältnis

## 1. Vertretungsmacht des Kommanditisten

- Gesetzliche Vertretungsmacht
  - Nur des Komplementärs, §§ 161 II, 125 f. HGB
  - Keine Vertretungsmacht der Kommanditisten, § 170 I HGB (zwingend)
- Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (z.B. Prokura) für Kommanditisten möglich

- Die Geschäftsführung kann zwar abweichend vom Gesetz (§ 164 HGB) geregelt werden, berechtigt aber nicht zur Vertretung.
- Als Kommanditist ist B vielmehr zwingend von der (gesetzlichen) Vertretung ausgeschlossen, § 170 HGB.
- Insoweit hat er also nicht die erforderliche Vertretungsmacht.

### a) Grundbegriffe

- Einlage:  
Im Innenverhältnis aufzubringende  
Gesellschafterleistung
- Haftsumme:
  - Geldbetrag, in dessen Höhe der Kommanditist im Außenverhältnis haftet.
  - Gegenüber Gläubigern ist der in das Handelsregister eingetragene Betrag maßgebend, § 172 Abs. 1 HGB.

- A ist Kommanditist der X-KG. Im Gesellschaftsvertrag sind 50.000 € als Haftsumme für A festgelegt. Ferner hat A sich dort verpflichtet, 50.000 € als Einlage zu erbringen.
- Die A-AG verlangt von der X-KG Zahlung von 500.000 € aus Warenlieferungen. Wie gestaltet sich die Haftung des A, wenn er
  - a) noch nichts an die X-KG gezahlt hat?
  - b) bereits 50.000 € an die X-KG gezahlt hat?
  - c) erst 25.000 € an die X-KG gezahlt hat?

## b) Beschränkte Kommanditistenhaftung nach Eintragung

- Haftung der KG, §§ 161 II, 124 I HGB
- Haftung der Gesellschafter
  - Komplementäre haften wie Gesellschafter einer OHG, §§ 161 II, 128 HGB (unbeschränkt, unbeschränkbar, unmittelbar, gesamtschuldnerisch)
  - Kommanditisten
    - Vor Leistung der Einlage
      - Unmittelbare und gesamtschuldnerische Haftung mit dem gesamten Vermögen bis zur Höhe der Einlage, § 171 I 1. HS HGB
      - Umfang: Ab Eintragung in das Handelsregister begrenzt durch Haftsumme, § 172 I HGB
    - Nach Leistung der Einlage
      - Keine persönliche Haftung, § 171 I 2. HS HGB
      - Aber: Verlust der Haftungsprivilegierung bei ganz oder teilweiser Rückzahlung der Einlage, § 172 IV 1 HGB.

A haftet

- a) im Umfang seiner Haftsumme von 50.000 €,
- b) nicht,
- c) im Umfange von 25.000 €.



- R und Bekl. gründeten KG.
- R war Komplementär. Bekl. Kommanditist, der seine Einlage erbracht hatte.
- Gesellschafter vereinbarten Ausscheiden des Kommanditisten. R leistete aus Privatvermögen die Kommandit-Einlage des Bekl. An diesen zurück.
- Kl. verlangt nun vom ehemaligen Kommanditisten (Bekl.) Rückgewähr eines der Gesellschaft (KG) gewährten Darlehens.

## Zu Recht?

- Bekl. hat Einlage zunächst eingezahlt und sich von unmittelbarer Haftung für Verbindlichkeiten der KG befreit, § 171 Abs. 1 HGB.
- Fraglich, ob Einlagenrückgewähr, dann wieder Aufleben der Haftung nach § 172 Abs. 4 S. 1 HGB.
  - Hier hat Komplementär aus seinem Privatvermögen Einlagen zurückgewährt, das Gesellschaftsvermögen scheint weiterhin unverändert.
  - Jedoch erhält Leistender einen Aufwendungsersatzanspruch aus § 110 HGB gegen die Gesellschaft; die Haftsumme der Gesellschaftsgläubiger wird so wiederum gemindert.
  - Leistung ist als mittelbare Rückgewähr aus dem Gesellschaftsvermögen anzusehen, die § 172 Abs. 4 S. 1 HGB erfüllt.
- Kl. nimmt Bekl. zu Recht nach § 172 HGB in Anspruch.

- A, B und C wollen gemeinschaftlich ein Hotel betreiben.
- Im Gesellschaftsvertrag vom 15.11.2008 wird die Haftung von A und B auf jeweils 100.000 € begrenzt.
- Bis zum 15.12.2008 zahlt A 50.000 €, B 100.000 € an die KG.
- Zwecks Einrichtung des Hotels bestellt C am 22.12.2008 bei der X-AG Möbel im Wert von 500.000 €.
- Am 23.12.2008 wird die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen.

Wie gestaltet sich die Haftung von A und B gegen der X-AG?

Nach § 176 HGB Haftung wie Komplementär, also unbegrenzt, wenn

- Aufnahme des Geschäftsbetriebs, § 176 I 1 HGB
- Mit Zustimmung des Kommanditisten
- Nicht, wenn Gläubiger die Beteiligung als Kommanditist bekannt war

A und B haften der X-AG wie ein Komplementär unbeschränkt, unmittelbar und gesamtschuldnerisch, § 176 Abs. 1 HGB, wenn

- sie der Aufnahme des Geschäftsbetriebs zugestimmt haben und
- Die A-AG ihre Stellung als Kommanditisten nicht bekannt ist.

- Bekl. waren KG beigetreten und haben Einlage geleistet.
- Zwischen Beitritt und Eintragung veruntreute ein Geschäftsführer der KG eine dem Kl. als Erben einer bei einem Dienstunfall verstorbenen Angestellten der KG zustehende Versicherungs-summe.
- Kl. nimmt nun die bekl. Kommanditisten in Anspruch, die Versicherungssumme zu ersetzen.

Ist diese Klage begründet?

Anspruch aus §§ 823, 31 BGB, § 176 Abs. 2 HGB?

- Untreue ist als unerlaubte Handlung Verbindlichkeit der Gesellschaft, §§ 823, 31 BGB analog.
- Kommanditistenhaftung aus § 176 Abs. 2 HGB.
  - Wortlaut der Vorschrift umfasst alle Gesellschaftsverbindlichkeiten.
  - Sinn und Zweck von § 176 HGB ist aber, das Vertrauen des Rechtsverkehrs, das dieser typischerweise den hinter einer Personengesellschaft stehenden Gesellschaftern entgegenbringt, zu schützen. Bedenke: § 176 HGB macht selbst Ausnahme: Haftung tritt nicht ein, wenn der Dritte die Kommanditisteneigenschaft kannte; daher Vertrauensschutz.
  - Keine Vertrauenshaftung im Deliktsverkehr, daher § 176 Abs. 2 HGB (-)
- Ergebnis: Die Klage ist unbegründet.

## IV. Wechsel der Gesellschafter

- Grds. die gleichen Grundsätze wie bei Komplementären.
- Kommanditbeteiligung aber vererblich, weil kein personenbezogenes Vertrauen besteht, § 177 HGB – KG wird mit den Erben fortgesetzt.